

05/2025

ARBEITSLOSIGKEIT



Modalitäten

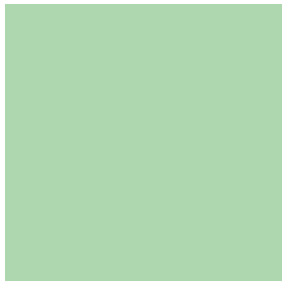
in Luxemburg,
Belgien, Frankreich
und Deutschland

Vorgehensweise

Meldung als
Arbeitsuchender
S. 3

Arbeitslosengeld

Bedingungen, Dauer
und Beträge
S. 8



Verliert ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz, kann er unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosengeld beanspruchen. Diese Broschüre liefert grundlegende Informationen und Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer bezüglich der komplexen Regelungen in Luxemburg, Belgien, Frankreich und Deutschland. Ausführliche Informationen erhalten Sie im LCGB INFO-CENTER.

INHALT

Meldung als Arbeitsuchender

4 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld

6 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Arbeitslosengeld

8 Luxemburg

10 Belgien

12 Frankreich

14 Deutschland

LCGB INFO-CENTER

11 RUE DU COMMERCE

L-1351 LUXEMBOURG

☎ (+352) 49 94 24-222

✉ INFOCENTER@LCGB.LU

💻 WWW.LCGB.LU

A woman with long dark hair, wearing a white shirt, is seated at a desk. She is holding a black pen in her right hand and writing on a document. Her left hand is resting on the desk. The document is on a clipboard. A green banner with white text is overlaid on the image.

Meldung als Arbeitsuchender



ADEM

 www.adem.public.lu

- Entlassung (erfolgte die Entlassung aufgrund einer schweren Verfehlung, wird der Arbeitslosengeldanspruch einzig im Fall eines Verfahrens wegen rechtswidriger Entlassung gewährt);
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags in Folge einer Erwerbsunfähigkeit, der Konkursanmeldung oder nach dem Tod des Arbeitgebers;
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Le Forem

 www.leforem.be

- Beim Arbeitsplatzverlust (Entlassung, Konkurs etc.);
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Auch wenn Sie noch über einen Arbeitsvertrag verfügen und auf der Suche nach einer neuen Stelle sind, können Sie die Leistungen des Forem in Anspruch nehmen.

Pôle emploi

 www.francetravail.fr

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Folge einer Entlassung, ganz gleich, aus welchen Gründen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Konkurs);
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Kündigung bei Zuzug zum Ehepartner.

Agentur für Arbeit

 www.arbeitsagentur.de

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Entlassung, Konkurs, Kündigung aus schwerwiegendem Grund);
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Frist

Unmittelbar nach Kenntnissnahme vom Verlust des Arbeitsplatzes und spätestens am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Wie

Terminvereinbarung beim Contact Center der ADEM:

-  www.adem.public.lu ;
- ☎ (+352) 247 88 888.

Bitte halten Sie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit!

Das Contact Center vereinbart für Sie einen Termin bei einem ADEM-Berater.

Unterlagen

- Gültiger Ausweis oder Pass;
- Kündigungsschreiben;
- Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf;
- Nachweis der Arbeitssuchendmeldung des Wohnsitzlandes;
- Persönliches Datenblatt, das unter  www.adem.public.lu heruntergeladen werden kann.

- Sobald die Person zur Arbeitsplatzsuche verfügbar ist und spätestens zum Ende der Kündigungsfrist.
- Zeitgleiche Beantragung des Arbeitslosengelds. Die ist Vorbedingung für den Erhalt der Arbeitslosenunterstützung.
- Max. 8 Tage nach Beantragung der Arbeitslosenunterstützung.

Einschreibung über:

-  www.leforem.be;
- ☎ +32 (0) 800 93 947;
- bei einem Berater des Forem;
- in der nächstgelegenen Maison de l'Emploi.

- Mappe mit den persönlichen Daten, Kompetenzen und Berufserfahrungen;
- Nach Einschreibung Erstellung eines persönlichen Bereichs;
- Aktualisierung der Daten über  www.leforem.be.

- Am Folgetag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Beendigung der geleisteten Kündigungsfrist, des befristeten Arbeitsvertrags, etc.);
- Unmittelbar nach der Beendigung der Berufsausbildung;
- Unmittelbar am Ende einer krankheitsbedingten Unterbrechung.

Einschreibung via

-  www.francetravail.fr ;

Nach der Anmeldung erhalten Sie entweder in Ihrem persönlichen Bereich (wenn Sie zugestimmt haben) oder per Post eine Einladung zu einem obligatorischen Termin. Im Falle einer erneuten Anmeldung wenden Sie sich über Ihren persönlichen Bereich an Ihren bisherigen Berater.

- Personalausweis oder Aufenthaltstitel ;
- Beleg aktuelle Adresse (Stromrechnung, Mietzahlung, etc.) ;
- Krankenversicherungskarte ;
- gültige E-Mail-Adresse ;
- Arbeitsbescheinigung oder Gehaltsabrechnungen ;
- Bankauszug (RIB) ;
- Lebenslauf.

- 3 Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses;
- Im Fall der verspäteten Kenntnissnahme des Arbeitsvertragsende: binnen 3 Tagen nach Kenntnissnahme und spätestens am Folgetag der Beendigung.

Einschreibung spätestens am ersten beschäftigungslosen Tag über

-  www.arbeitsagentur.de
- ☎ 0800 4 5555 00 (nur aus Deutschland erreichbar)
- oder persönliche Einschreibung bei der nächstgelegenen *Agentur für Arbeit*.

- Ausweis- oder Passkopie mit der aktuellen Adresse. Im Fall eines Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitsgenehmigung;
- Sozialversicherungsausweis;
- Entlassungsschreiben oder befristeter Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf.



Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld



Wo



Beim Service für Arbeitslosenunterstützung der ADEM.



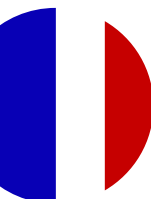
Frist

Unmittelbar nach der Einschreibung als Arbeitsuchender und spätestens 2 Wochen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Bei einer Zahlungsstelle:

- 
- Bei der Öffentlichen Einrichtung der sozialen Sicherheit (HFA/CAPAC);
 - Bei den Gewerkschaften CGSLB, CSC (LCGB-Partner) oder FGTB.

- Der Arbeitnehmer kann seinen Antrag einreichen und die notwendigen Unterlagen am Ende seiner Kündigungsfrist zusammenstellen.
- Der Antrag muss max. binnen 8 Tagen nach Ende der Kündigungsfrist eingereicht werden.
- Bei einer Befreiung von der Kündigungsfrist, muss die Anmeldung innerhalb von 2 Monaten nach dem 1. Tag der Befreiung erfolgen.
- Ein verspäteter Antrag kann mit dem Verlust bestimmter Rechte verbunden sein.



Automatischer Antrag: Wenn Sie sich bei *France Travail* anmelden, füllen Sie gleichzeitig Ihren Antrag auf Beihilfe zur Rückkehr in die Beschäftigung (ARE) aus.

Spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsvertrags. Diese Frist kann aufgrund bestimmter Umstände (z.B. Krankheit) verlängert werden.



Bei der *Agentur für Arbeit*.

Wenn Sie sich arbeitslos melden, gilt dies als Tag der Antragstellung auf Arbeitslosengeld. Für die Bewilligung sind gesonderte Unterlagen erforderlich, zum Beispiel der Arbeitslosengeldantrag.



Wie

Durch Erscheinen mit den benötigten Unterlagen zum Termin mit dem zuständigen Berufsberater.

Die vollständigen Unterlagen werden von der Zahlungsstelle binnen einer Frist von 2 Monaten an das Nationale Beschäftigungsamt (ONEM) geschickt.

Das ONEM verfügt im Anschluss über eine Frist von einem Monat zur Genehmigung des Arbeitslosengeldes.

Automatisch zum von *France Travail* mitgeteilten Termin.

Durch das Ausfüllen des Formulars zur Zuteilung der Arbeitslosenunterstützung, das bei der *Agentur für Arbeit* oder deren Website verfügbar ist (www.arbeitsagentur.de).



Unterlagen

- Kopie der Sozialversicherungskarte;
- ausgefülltes persönliches Datenblatt der ADEM;
- Lebenslauf;
- Einkommenserklärung und vom ehemaligen Arbeitnehmer ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- Kopie der 6 letzten Lohnzettel;
- Diplome (ggf. eine Zulassung oder Anerkennung eines ausländischen Diploms).

- Kopie des Ausweises (Aufenthaltsgenehmigung);
- Arbeitsbescheinigung & Kündigungsschreiben;
- Kontrollkarte Vollarbeitslosigkeit;
- Formular C I - Erklärung zur persönlichen und familiären Situation aus;
- von der ADEM bestätigtes UI Formular;
- Nach einer Arbeitsunfähigkeit: Formular C6 - Erklärung der körperlichen Eignung ;
- Einschreibungsbescheinigung beim Forem;
- Kontonummer.

- Grundsätzlich wurden alle erforderlichen Unterlagen bereits von Ihrem/Ihren früheren Arbeitgeber/n und/oder anderen Sozialversicherungsträgern übermittelt.
- Sollte *France Travail* zusätzliche Unterlagen benötigen, werden Sie aufgefordert, diese in Ihrem persönlichen Bereich hochzuladen.

- Vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- von der ADEM ausgestelltes UI Formular.



Arbeitslosengeld



! Bedingungen

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit (*ausgeschlossen sind einvernehmliche Kündigungen des Arbeitsvertrags, einseitige Kündigung durch den Arbeitnehmer und Entlassungen aufgrund einer schwerwiegenden Verfehlung*);
- Verlust des Arbeitsplatzes im Fall einer internen Wiedereingliederung infolge der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder einer Massenentlassung;
- Zwischen 16 und 64 Jahren alt sein;
- Arbeitsfähig, für den Arbeitsmarkt verfügbar und bereit sein, jeden geeigneten Arbeitsplatz anzunehmen;
- Als Arbeitsuchender bei der ADEM gemeldet sein;
- Mindestens 26 Wochen, gemäß einem oder mehrerer Arbeitsverträge mind. 16 Stunden pro Woche in den letzten 12 Monaten vor der Meldung als arbeitssuchend bei der ADEM gearbeitet haben. *Bei mehreren Arbeitgebern muss die Person einen oder mehrere Arbeitgeber mit insgesamt mindestens 16 Wochenstunden binnen einer Frist von einem Monat verloren haben, wobei das verfügbare Einkommen geringer als 150 % des sozialen Mindestlohns sein muss (4.055,60 €, Index 968,04)*;
- Zum Zeitpunkt der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags und zumindest 6 Monate vor der Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags in Luxemburg wohnhaft sein;
- Nicht Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied, beigeordnetes Verwaltungsratsmitglied oder für die Geschäftsführung verantwortlicher Vorstand einer Gesellschaft sein;
- Nicht Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung sein.

🕒 Dauer

- Die Bezugsdauer entspricht dem vorangegangenen Beschäftigungszeitraum, während einer 12-monatigen Referenzperiode, die in vollen Monaten berechnet wird (*die Arbeitstage, die über einen Monat hinausgehen, werden als voller Monat betrachtet*);
- Der Arbeitslosengeldanspruch gilt für maximal 12 Monate in einen Zeitraum von 24 Monaten.

💶 Betrag

- 80 % des Bruttogehalts der 3 Monate vor der Arbeitslosigkeit, wobei der Höchstbetrag in den ersten 6 Monaten 250 % des SML entspricht. Nach weiteren 6 Monaten (Referenzzeitraum: 12 Monate) liegt dieser bei 200 % des SML, nach 12 Monaten bei 150 %;
- Der Bezugszeitraum kann von 3 auf 6 Monate verlängert und der Prozentsatz auf 85 % erhöht werden, wenn der Arbeitsuchende ein oder mehrere unterhaltsberechtigter Kinder hat.



Karenzzeit

- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld beginnt frühestens ab dem 1. Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Erfolgt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Erwerbsunfähigkeit, Konkursanmeldung oder durch den Tod des Arbeitgebers, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für den Monat des Eintretens des Ereignisses und für den Folgemonat. Der Arbeitnehmer hat ferner Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend der Hälfte der Kündigungsfrist, die er bei Entlassung mit Kündigungsfrist hätte beanspruchen können (2 Monate, 4 Monate oder 6 Monate). In diesen Fällen greift das Arbeitslosengeld im Durchschnitt zwischen 3 und 5 Monaten nach der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers.



Verlängerung

- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 20 Jahre gearbeitet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 25 Jahre gearbeitet hat, kann 9 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 30 Jahre gearbeitet hat, kann 12 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein schwer vermittelbarer Arbeitsuchender, insbesondere über 55 Jahre, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender, der ein Praktikum, eine Weiterbildung oder gemeinnützige Arbeiten im öffentlichen Dienst geleistet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen.



Ausschluss/Verlust

- Maximaldauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld erreicht;
- eine oder mehrere Bedingungen werden nicht mehr erfüllt;
- Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung eines angemessenen Arbeitsplatzes;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung von Praktika, Weiterbildungen oder gemeinnützigen Arbeiten im öffentlichen Dienst, die von der ADEM zugewiesen wurden;
- Kündigung des letzten Arbeitsplatzes, ohne außerordentliche und rechtmäßige Gründe;
- Entlassung aus schwerwiegendem Grund (*Möglichkeit eines Antrags der vorläufigen Zuerkennung des Arbeitslosengeldes, sofern der Streitfall Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist und die rechtskräftige Entscheidung aussteht*);
- bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu den Terminen der ADEM, Verlust des Arbeitslosengeldes für 7 Kalendertage (bei Wiederholung 30 Kalendertage);
- endgültiger Verlust des Arbeitslosengeldes bei Nichterscheinen zu 3 aufeinanderfolgenden Terminen ab dem 1. Tag des Nichterscheins für den gesamten noch offenen Zeitraum.



! Bedingungen

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit;
- In Belgien wohnhaft und zwischen 18 und 65 Jahre alt;
- Arbeitsfähig, für den Arbeitsmarkt verfügbar und bereit sein, jeden geeigneten Arbeitsplatz anzunehmen;
- Nachweis einer bestimmten Anzahl von Arbeitstagen (Arbeitsperiode) im Verlauf eines bestimmten und dem Antrag vorausgehenden Zeitraums (Referenzperiode):

Alter	Nachweis der minimalen Anzahl an Arbeitstagen: Arbeitsperiode und Referenzperiode
< 36 Jahre	• 312 Tage im Verlauf der letzten 21 Monate vor dem Antrag oder • 468 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag oder • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag
36 - 49 Jahre	• 468 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag oder • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag oder • 234 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag + 1.560 Tage innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Referenzperiode von 33 Monaten • 312 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag + für jeden Tag, der fehlt, um auf 468 Tagen zu gelangen, müssen 8 Tage in den 10 Jahren, die diesen 33 Monaten vorausgehen, nachgewiesen werden.
Ab 50 Jahren	• 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag • 312 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag + 1.560 Tage in den 10 Jahren, die diesen 42 Monaten vorausgehen. • 416 Tage in den 42 Monaten + für jeden Tag, der fehlt, um auf 624 Tagen zu gelangen, müssen 8 Tage in den 10 Jahren, die diesen 42 Monaten vorausgehen, nachgewiesen werden.

- Der Referenzzeitraum von 21, 33 oder 42 Monaten kann durch bestimmte Ereignisse verlängert werden z.B. nach Geburt oder Adoption, Laufbahnunterbrechung, Inhaftierung, Wiederaufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung als nicht entschädigter Arbeitsloser.

🕒 Dauer

Es gibt 3 Bezugszeiträume mit degressiven Beträgen:

- Der 1. Zeitraum beträgt 12 Monate, die sich in 3 Phasen unterteilen (3 Monate, 3 Monate und 6 Monate);
- Der 2. Zeitraum dauert 2 bis max. 36 Monate, die sich in max. 5 Phasen unterteilen. Die 1. Phase umfasst 2 „feste“ Monate Arbeitslosengeldanspruch und einer variablen Zeit von max. 10 Monaten, die von den Arbeitsjahren abhängig ist. Die anschließenden 4 Phasen dauern jeweils maximal 6 Monate;
- Der letzte Zeitraum beginnt ab dem Ende des 2. Zeitraums, d.h. spätestens nach 48 Monaten Arbeitslosigkeit. Es wird ein pauschales Arbeitslosengeld gezahlt.

Mehr darüber unter:

📄 www.onem.be/citoyens/chomage-complet

🕒 Karenzzeit

Keine Karenzzeit.

Mehr Informationen:

📄 www.emploi.belgique.be



Betrag

Der Betrag verringert sich degressiv, abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit. Das ONEM legt das Bruttotagegeld der Arbeitslosenunterstützung auf der Grundlage folgender Kriterien fest:

- Familienstand
 - Arbeitsuchender, der für Familienangehörige in seinem Haushalt aufkommen muss oder der allein lebt, aber unterhaltspflichtig ist;
 - getrenntlebender Arbeitsuchender, der nicht unterhaltspflichtig ist;
 - Arbeitsuchender, der mit einem Partner oder Familienangehörigen mit eigenem Einkommen zusammenlebt und der nicht unterhaltspflichtig ist.
- Berufslaufbahn
- Zuletzt erhaltenes Gehalt (Beträge zum 1. Februar 2025) mit einer Obergrenze, die abhängig vom Familienstand und vom Arbeitslosenzeitraum schwankt:
 - Höhere Bruttoentgeltobergrenze von 3.432,38 € vom 1. bis zum 6. Monat der Arbeitslosigkeit, unabhängig vom Familienstand;
 - Mittlere Bruttoentgeltobergrenze von 3.199,04 € vom 7. bis zum 12. Monat der Arbeitslosigkeit, unabhängig vom Familienstand;
 - Untere Bruttoentgeltobergrenze von 2.989,43 € ab dem 13. Monat der Arbeitslosigkeit für Zusammenwohnende mit oder ohne familiärer Belastung;
 - Besondere Bruttoentgeltobergrenze von 2.924,37 € ab dem 13. Monat der Arbeitslosigkeit für Alleinstehende.

Degressivität

Die Beihilfen werden grundsätzlich für einen unbestimmten Zeitraum gewährt. Sie sind jedoch degressiv und durchlaufen eine erste, zweite und dritte Auszahlungsphase.

- Der 1. Zeitraum entspricht dem ersten Jahr der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenunterstützung entspricht dann einem Prozentsatz des vorherigen Gehalts. Die Leistungen werden nach drei und sechs Monaten automatisch gekürzt. Dabei spielt der berufliche Werdegang eine wichtige Rolle.
- Der 2. Zeitraum beginnt mit dem zweiten Jahr der Arbeitslosigkeit. Die Leistungen werden in mehreren Schritten gekürzt, bis ein Pauschalbetrag (ein fester Betrag) erreicht ist. Die Dauer dieses zweiten Zeitraums hängt vom beruflichen Werdegang ab.
- Die 3. Phase ist der Zeitraum, in dem die Leistungen diesem Pauschalbetrag (Festbetrag) entsprechen. Es handelt sich also um den niedrigsten Betrag.

Ab der zweiten Phase werden die Leistungen nicht mehr gekürzt, wenn Sie 25 Jahre Berufserfahrung haben, eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 33 % anerkannt wurde oder Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben.



Verlängerung

Verlängerung der beiden ersten Anspruchsperioden auf Arbeitslosengeld ist in folgenden Fällen möglich:

- Vollzeitbeschäftigung;
- Teilzeitbeschäftigung mit Aufrechterhaltung der Rechte ohne Einkommensgarantieunterstützung ;
- Berufsausbildung in Vollzeit;
- Beschäftigung in einem Beruf, der nicht der Sozialversicherung unterliegt;
- Vollzeitsstudium ohne Arbeitslosenunterstützung;
- Unterbrechung bzw. Verkürzung der Laufbahn oder Zeitkredit.



Ausschluss/Verlust

- Nicht gerechtfertigte Aufgabe der Beschäftigung (einer Kündigung gleichgestellt);
- Entlassung aufgrund eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers;
- Gewährung des Arbeitslosengeldes aufgrund falscher oder unvollständiger Erklärungen;
- Nichtverfügbarkeit für den Arbeitsmarkt;
- Ablehnung einer angemessenen Stelle;
- Nichterscheinen bei einem potenziellen Arbeitgeber;
- Beendigung oder Scheitern des individuellen Aktionsplans auf Verschulden des Arbeitsuchenden.

Mehr Informationen:

 <https://www.onem.be/citoyens/chomage-complet/a-combien-s-eleve-votre-allocation-a-combien-s-eleve-votre-allocation-apres-une-occupation->

! Bedingungen

- In Frankreich wohnhaft;
- Unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust;
- Entlassung, auch bei schwerwiegender Verfehlung oder Vertragsbruch;
- Ende eines befristeten Arbeits- oder Ausbildungsvertrags;
- Kündigung aufgrund eines Grundes, der später vom Gericht als legitim anerkannt wurde;
- Kündigung aufgrund von Zuzug zum Ehepartner;
- Durchführung der mit dem Berater des *France Travail* vereinbarten Maßnahmen im Rahmen eines maßgeschneiderten Projekts für den Zugang zur Beschäftigung;
- Wahrnehmung der Termine mit seinem Berater, z. B. für einen Arztbesuch oder andere Termine;
- Ein angemessenes Arbeitsangebot nicht zweimal ablehnen;
- Verfügbar und erwerbsfähig sein;
- Tatsächlich und dauerhaft nach einem Arbeitsplatz suchen oder planen, ein Unternehmen zu gründen/zu übernehmen;
- Weder im gesetzlichen Rentenalter noch Anspruch auf Rente oder Vorruhestand haben;
- Innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Arbeitsvertrags sich als arbeitssuchend melden;
- Monatliche Aktualisierung der Situation durch Meldung der während des Zeitraums erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zwischen dem 28. und 15. des Folgemonats);
- Arbeitnehmer unter 55 Jahre müssen eine Beschäftigungsdauer von mindestens 130 Tagen oder 910 Arbeitsstunden (eine oder mehrere Arbeitsstellen), was etwa 6 Monaten entspricht, während der letzten 24 Monate (36 Monate für Arbeitnehmer, die 55 Jahre oder älter sind) vor Beendigung des Arbeitsvertrags nachweisen.

Mehr Informationen:

 www.francetravail.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-alloca.html



Berechnen der Dauer

Die Referenzzeit entspricht der Anzahl der zwischen dem 1. Tag und dem letzten Kalendertag des letzten Arbeitsvertrags gearbeiteten und nicht gearbeiteten Tage, die in den letzten 24 (für Arbeitnehmer unter 55 Jahren) oder 36 (für Personen ab 55 Jahren) Monaten festgestellt wurden. Die Anzahl der berücksichtigten nicht gearbeiteten Tage entspricht maximal 70 % der gearbeiteten Tage (multipliziert mit 1,4). Schließlich wird ein Koeffizient von 0,75 auf die Anzahl der gearbeiteten und nicht gearbeiteten Tage angewendet, um die Dauer des Leistungsanspruchs zu erhalten. Bei Beendigung des Arbeitsvertrags oder Entlassungen, deren Verfahren vor dem 1. Februar 2023 eingeleitet wurde, wird dieser Koeffizient nicht mehr angewendet.

Diese Höchstzeiten können zudem je nach Arbeitsmarktlage variieren. Liegt die Arbeitslosenquote unter 9% oder steigt sie in einem Quartal nicht um mehr als +0,8 Prozentpunkte, gilt die Situation als „grüne Periode“. Infolgedessen wird die Bezugsdauer für neue Arbeitslose um 25 % gekürzt.

Unabhängig von der Situation darf die Bezugsdauer nicht weniger als 182 Tage (6 Monate) oder 152 Kalendertage betragen, wenn der Anspruch aus Saisonarbeitsverträgen besteht.



Dauer und Verlängerung

Im Allgemeinen darf die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht weniger als 182 Tage (6 Monate) und nicht mehr als 730 Tage (2 Jahre) betragen.

- Für Arbeitnehmer, die bei Vertragsende 55 und 56 Jahre alt sind, erhöht sich diese Grenze auf 913 Tage.
- Für Arbeitnehmer, die bei Vertragsende 57 Jahre oder älter sind, erhöht sich diese Grenze auf 1.095 Tage (d. h. 36 Monate), einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu 137 Tage, wenn die Ausbildung den eventuellen Restanspruch erschöpft.
- Für Leistungsempfänger, die 62 Jahre oder älter sind, kann der Leistungsanspruch unter bestimmten Bedingungen über die vorgesehene Dauer hinaus aufrechterhalten werden (100 von der Rentenversicherung anerkannte Quartale und 12 Jahre Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Zeiten, davon 1 Jahr ununterbrochen oder 2 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Beendigung des Arbeitsvertrags).
- Ausbildungsdauer: Bei Teilnahme an einer Ausbildung, die im persönlichen Plan für den Beschäftigungszugang (PPAE) aufgeführt ist kann die Bezugsdauer verlängert werden.
- Im Falle einer Verschlechterung der Beschäftigungssituation, die durch einen Erlass des Arbeitsministeriums festgestellt wird, kann eine Ergänzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gewährt werden.



Zahlungsaufschub

Wartezeit

Das Arbeitslosengeld wird erst nach einer Wartezeit von 7 Tagen ausgezahlt. Diese Wartezeit gilt jedoch nicht, wenn sie bereits in den vorangegangenen 12 Monaten angewandt wurde.

Aufschub bei „Abfindungszahlungen“

Dieser Aufschub wird auf Basis der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhaltenen Beträge berechnet (z.B. Abfindungen, Vergleiche usw.). Alle Abfindungen, die über den gesetzlich vorgesehenen Betrag hinausgehen, führen zu einem Zahlungsaufschub. Auch bei Entschädigungen, die in einem Kollektivvertrag oder einer Unternehmens- oder Branchenvereinbarung vorgesehen sind. Um die Anzahl der Aufschubtage zu berechnen, müssen Sie die über dem Gesetz liegenden Entschädigungen durch 109,6 dividieren (dieser Wert ist für alle gleich). Der Aufschub darf in keinem Fall mehr als 150 Tage (5 Monate) betragen. 75 Tage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus wirtschaftlichen Gründen.

Aufschub bei „bezahltem Urlaub“

Dieser Aufschub wird auf Basis der Urlaubsabgeltung berechnet, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird. Um die Anzahl der Tage zu berechnen, wird die in den letzten 6 Monaten erhaltene Urlaubsabgeltung durch den Betrag des Tageslohns geteilt. Diese Verzögerung darf 30 Tage nicht überschreiten, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (oder die Einleitung des Entlassungsverfahrens) nach dem 1. Oktober 2021 erfolgt ist.

Diese Fristen sind kumulativ und können alle drei angewandt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Es handelt sich um Leistungsaufschübe, d.h. sie verschieben den Beginn des ersten Tages der Leistungszahlung, verkürzen aber nicht die Dauer der Leistung.



Betrag

France Travail berechnet die Höhe der Beihilfe zur Rückkehr in die Beschäftigung (ARE) auf der Grundlage des Referenzgehalts, das der Summe der Bezüge entspricht, die während des Zeitraums erzielt wurden, der für die Berechnung der Anspruchsdauer herangezogen wurde.

Der Bruttotagesatz des ARE entspricht dem höheren der beiden folgenden Formeln:

- entweder 40,4 % des SBJR + ein Pauschalbetrag von 13,11 €
- oder 57 % des SBJR

Dieser Betrag darf nicht unter 31,97 € brutto und nicht über 75 % des Bemessungsentgeltes liegen.

Degressivität

Die Degressivität der Leistungen gilt, wenn zwei spezifische Bedingungen erfüllt sind:

- Die Leistungsempfänger sind zum Zeitpunkt des Endes ihres Arbeitsverhältnisses (Ablauf der Kündigungsfrist) jünger als 55 Jahre oder jünger als 57 Jahre, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. April 2025 endet.
- Der Referenz-Tageslohn lag über einem bestimmten Betrag: 161,60 € / Tag, d. h. 4.915,33 € / Monat (Wert zum 1. Juli 2024).

Die Kürzung kann bis zu 30 % betragen, wobei ein Mindestbetrag von 92,11 € brutto pro Tag bzw. ca. 2.763 € pro Monat (Wert zum 1. Juli 2024) gilt.



Ausschluss/ Verlust

- Ende des maximalen Anspruchszeitraums auf Arbeitslosengeld;
- nicht mehr als Arbeitsuchender gemeldet sein;
- Krankheit, Arbeitsunfall oder Mutterschaft;
- Bei Erhalt des geteilten Erziehungsgelds (PreParE) oder eines Tagesgelds für die Betreuung eines Kindes;
- Anspruchsberechtigter einer Altersvergünstigung aufgrund einer langen Laufbahn, Arbeitnehmer mit Behinderungen, bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, im Fall beschwerlicher Arbeiten oder von Asbest;
- Anspruchsberechtigter einer Vollrente;
- Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Arbeitsuchenden, wie zum Beispiel die Suche nach einem Arbeitsplatz und die Verpflichtung, auf etwaige Beschäftigungsangebote zu antworten (Beachten Sie, dass das in Frankreich übliche Gehalt eines der Elemente ist, die eine angemessene Stellenangebot ausmachen);
- Bezug der Beihilfen für Unternehmensübernahme oder -gründung;
- bei Abschluss eines öffentlichen Dienstvertrages;
- bei Abschluss einer Berufsausbildung, die nicht unter das PPAA fällt;
- Nicht mehr in Frankreich wohnhaft.

Mehr Infos:

 www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F14860



! Bedingungen

- In Deutschland wohnhaft und unter der Regelaltersgrenze;
- für den Arbeitsmarkt verfügbar sein;
- als arbeitssuchend gemeldet sein (über den digitalen Service oder persönlich in der Agentur);
- arbeitslos, aber in der Lage sein, mindestens 15 Stunden pro Woche einer Tätigkeit nachzugehen;
- vor der Arbeitslosmeldung für mindestens 12 Monate in den letzten 30 Monaten (Anwartschaftszeit) versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (im Falle von häufig befristeten Arbeitsverträgen, wobei die meisten auf bis zu 14 Wochen befristet waren, verkürzt sich die Anwartschaft auf mind. 6 Monate Beschäftigung in den letzten 30 Monaten);
- Nutzung aller Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.

💰 Betrag

- 60 % des monatl. Nettoehalts;
- 67 % des monatl. Nettoehalts bei einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.

Der Bruttobetrag wird auf Basis des Bruttoehalts der letzten 12 Monate ermittelt.

Arbeitslosengeld-Rechner:

📄 [www.pub.arbeitsagentur.de/
start.html](http://www.pub.arbeitsagentur.de/start.html)

🕒 Dauer

Die Anspruchsdauer variiert abhängig von der Beschäftigungsdauer in den letzten 5 Jahren und dem Alter des Arbeitsuchenden:

Beschäftigungsdauer in den letzten 5 Jahren	Alter	Monate / Tage
min. 12 Monate		6 Monate / 180 Tage
min. 16 Monate		8 Monate / 240 Tage
min. 20 Monate		10 Monate / 300 Tage
min. 24 Monate		12 Monate / 360 Tage
min. 30 Monate	> 50 Jahre	15 Monate / 450 Tage
min. 36 Monate	> 55 Jahre	18 Monate / 540 Tage
min. 48 Monate	> 58 Jahre	24 Monate / 720 Tage

🕒 Karenzzeit

Zahlung des Arbeitslosengelds frühestens ab dem 1. Tag der Meldung als Arbeitsuchender und des Antrags auf Arbeitslosengelds bei der Agentur für Arbeit.

🚫 Ausschluss/Verlust

- Verzicht des Arbeitsplatzes ohne gerechtfertigten Grund;
- Ablehnung einer angemessenen Beschäftigung;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung der Teilnahme an einer beruflichen Wiedereingliederung;
- fehlende aktive Suche nach einem Arbeitsplatz.

🕒 Verlängerung

Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Person im Verlauf der vergangenen 5 Jahre Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, aber diesen aufgrund einer erneuten Tätigkeit nicht bis zum Ende wahrnahm. Wird die Person erneut arbeitslos, kann die verbleibende Dauer zur neuen Arbeitslosigkeitsdauer hinzugerechnet werden, bis zu einem Maximum der maximalen Dauer für das jeweilige Alter (siehe Tabelle oben).

INFO-CENTER BÜROS

LUXEMBURG

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

8, rue Berwart
L-4043 Esch/Alzette
☎ +352 54 90 70-1

ETTELBRÜCK

47, avenue J.F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck
☎ +352 81 90 38-1

DIFFERDANGE

19, avenue Charlotte
L-4530 Differdange
☎ +352 58 82 89

WASSERBILLIG

Place de la Gare
L-6601 Wasserbillig
† Reinaldo CAMPOLARGO
☎ +352 74 06 55
☎ +352 621 262 010



MERZIG

Saarbrücker Allee 23
D-66663 Merzig
☎ +49 (0) 68 61 93 81-778

Thionville

1, place de la gare
F-57100 Thionville
☎ +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel
Vennbahnstraße 2
B-4780 St. Vith
† Brigitte WAGNER
☎ +352 671 013 610

Beratungen ohne Termin!

Öffnungszeiten auf
www.lcgb.lu



Terminvereinbarung
weiterhin möglich
via ✉ rdv@lcgb.lu
☎ +352 49 94 24 555
📄 DeinLCGB.lu

Terminpflicht für den
Steuerservice und das
AbleSEN des Tachographen

CSC - ARLON

1, rue Pietro Ferrero
B-6700 Arlon
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas
B-6600 Bastogne
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - VIELSALM

5, rue du Vieux Marché
B-6690 Vielsalm
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - ST. VITH

Klosterstraße, 16
B-4780 St. Vith
☎ +32 (0) 87 85 99 32



LCGB LEISTUNGEN

Fragen zu unseren Leistungen
☎ +352 49 94 24-600
✉ services@lcgb.lu



MITGLIEDERVERWALTUNG

Änderung Ihrer Kontaktdaten
☎ +352 49 94 24-421
✉ membres@lcgb.lu



LCGB INFO-CENTER

Beratung und Informationen
☎ +352 49 94 24-222
✉ infocenter@lcgb.lu